

Programmreglement MAS Supply Management Excellence

Gestützt auf die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Technik FHNW vom 1.10.2018 erlässt die Programmleitung dieses «Reglement MAS Supply Management Excellence».

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Programmreglement regelt die Durchführung und Diplomierung für das Weiterbildungsprogramm «MAS Supply Management Excellence».

§ 2 Aufnahmebedingungen

¹ Dieser MAS richtet sich vornehmlich an Personen mit einem Abschluss einer anerkannten Hochschule und 2-jähriger Berufspraxis nach Abschluss des Studiums.

² Personen mit äquivalenten Kompetenzen können aufgenommen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

Interessierte Personen, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können mit dem «Sur Dossier-Verfahren» zugelassen werden. Für diese Zulassung ist ein Abschluss der TS, HF oder HFP (zum Beispiel Einkaufsleiter mit eidg. Diplom) und eine 4-jährige Berufserfahrung mit Führungsaufgaben in der Beschaffung oder Einkauf erforderlich.

³ Der Aufnahme- bzw. Ablehnungsentscheid ergeht schriftlich.

§ 3 Programmdauer

¹ Die Programmdauer im MAS Supply Management Excellence beträgt vier Semester.

² Die gesamte Programmdauer (Starttag bis Schlusspräsentation der MAS Thesis) darf dabei vier Jahre nicht überschreiten. Wird die Programmdauer überschritten, werden die besuchten und bestandenen Module schriftlich bestätigt.

§ 4 Gebühren während des Programms

¹ Das ganze MAS-Programm (inklusive MAS Thesis) kostet CHF 26'000.-, ein einzelnes CAS CHF 7'800.-, die MAS Thesis CHF 3'500.-. Voraussetzung: eigener Laptop oder Tablet auf welchem die/der Teilnehmende berechtigt ist Software zu installieren.

² Die Nachprüfungsgebühr einer Modulprüfung beträgt CHF 1'000.-.

³ Wird die MAS Thesis länger als 6 Monate betreut, wird eine Nachgebühr von CHF 1'000.- eingefordert.

⁴ Für eine Wiederholung einer MAS Thesis werden CHF 3'500.- zusätzlich verrechnet.

§ 5 Programmaufbau

¹ Das Programm «MAS Supply Management Excellence» ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mind. 60 ECTS-Punkte der folgenden Modultabelle erworben sind.

Modul			ECTS	
CAS	Supply Chain Management	375 Std.	15	SLeist*
Modul				
CAS	Supply Operational Excellence	375 Std.	15	SLeist*
Modul				
CAS	International Supply Management	375 Std.	15	SLeist*
MAS Thesis		375 Std.	15	SLeist*
Total		1500 Std.	60	

* Schriftlicher Leistungsnachweis (schriftliche Prüfung oder schriftliche Arbeit)

² Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Dies gilt für Absolventen einzelner Module als auch für die Absolventen des gesamten Programms.

³ Die Prüfung in jedem Modul besteht aus einer schriftlichen Prüfung und aus einem Gruppenprojekt oder einer wissenschaftlichen Einzelarbeit. Die schriftliche Modulschlussprüfung und das Gruppenprojekt oder wissenschaftlichen Einzelarbeit müssen jeweils bestanden werden (Mindestnote > 3.9). Die Schlussnote für das Modul wird aus dem arithmetischen Mittel beider Noten gebildet.

⁴ Bei einer Bewertung der MAS Thesis > 3.9 werden 15 ECTS-Punkte kreditiert.

⁵ Die Ausführungen zur MAS Thesis, Gruppenarbeit oder wissenschaftlichen Einzelarbeit sind dem jeweils gültigen Brevier zu entnehmen.

§ 6 Präsenzregelung

¹ Teilnehmende, welche mehr als 20% des Unterrichts eines Moduls versäumen, werden nicht zum Leistungsnachweis zugelassen.

§ 7 Detailangaben zu den Prüfungen

¹ Die Bewertung der Module erfolgt in der 6er-Skala gemäss §5 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung mit Zehntelnoten.

² Die Teilnehmenden erhalten einmal pro Semester einen Leistungsausweis mit dem bestandenen Modul, den erreichten ECTS-Punkten und den Bewertungen.

³ Wiederholung von Prüfungen

Schriftliche Prüfung

- Wird die schriftliche Prüfung in einem Modul mit «nicht bestanden» bewertet, so kann einmalig an einer schriftlichen/mündlichen Nachprüfung teilgenommen werden. Die Inhalte und den Zeitpunkt der Wiederholung definiert die Programmleitung. Für die Nachprüfung ist eine Gebühr zu entrichten. Wird die schriftliche Arbeit endgültig nicht bestanden, so muss das gesamte CAS wiederholt werden. Die bestandene Nachprüfung wird mit 4.0 bewertet.

Projektarbeit

- Wird die Projektarbeit in einem Modul mit «nicht bestanden» bewertet, dann kann die Arbeit, mit einer ausgewiesenen Note von 3.5 – 3.7 bewertet, nachgebessert oder eine neue Projektarbeit geschrieben werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 2 Wochen andauern. Für die Nachbesserung ist eine Gebühr von CHF 1'000.- (im Falle einer Projektgruppe anteilig) zu entrichten. Die bestandene Nachbesserung wird mit 4.0 bewertet.
- Wird eine Projektarbeit wiederholt, da die vorherige abgebrochen oder nicht bestanden (Note < 3.5) wurde, ist eine Nachgebühr in Höhe von CHF 3'500.- vor dem erneuten Beginn (im Falle einer Projektgruppe anteilig) zu entrichten.
- Wird die Projektarbeit nicht bestanden, so kann sie, sofern nicht disziplinarische Massnahmen dies verbieten, einmal und mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Die bestandene erneute Projektarbeit wird mit 4.0 bewertet.

Wissenschaftliche Einzelarbeit

- Wird die wissenschaftliche Einzelarbeit in einem Modul mit «nicht bestanden», mit einer ausgewiesenen Note von 3.5 – 3.7 bewertet, dann kann die Arbeit nachgebessert werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 2 Wochen andauern. Für die Nachbesserung ist eine Gebühr von CHF 1'000.- zu entrichten. Die bestandene Nachbesserung wird mit 4.0 bewertet.
- Wird eine wissenschaftliche Einzelarbeit wiederholt, da die vorherige abgebrochen oder nicht bestanden (Note < 3.5) wurde, ist eine Nachgebühr in Höhe von CHF 2'000.- vor dem erneuten Beginn zu entrichten. Wird die wissenschaftliche Einzelarbeit nicht bestanden, so kann sie, sofern nicht disziplinarische Massnahmen dies verbieten, einmal und mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Die bestandene erneute wissenschaftliche Einzelarbeit wird mit 4.0 bewertet

MAS Thesis

- Wird die MAS Thesis mit «nicht bestanden» bewertet, dann kann die Arbeit, mit einer ausgewiesenen Note von 3.5 – 3.9 bewertet, nachgebessert oder eine neue MAS Thesis geschrieben werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 2 Wochen andauern. Für die Nachbesserung ist eine Gebühr von CHF 1'000.- zu entrichten. Die bestandene Nachbesserung wird mit 4.0 bewertet.

- Wird eine MAS Thesis wiederholt, da die vorherige abgebrochen oder nicht bestanden (Note < 3.5) wurde, ist eine Nachgebühr in Höhe von CHF 3'500.- vor dem erneuten Beginn zu entrichten.

§ 8 Programmabschluss, Titel

¹ Die Teilnehmenden, welche die MAS Thesis bestanden und die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte erarbeitet haben, erhalten die Diplomurkunde, einen TOR (transcript of records, bestandene Module mit der jeweiligen Leistungsbewertung) und ein Diploma Supplement, welches über das Profil des Programms, das Bewertungsschema und die Hochschule informiert.

² Das Diplom berechtigt die Absolvierenden den Titel "Master of Advanced Studies FHNW in Supply Management Excellence " zu tragen.

Teil 2: MAS Thesis

§ 9 Zulassung, Umfang und Zeitrahmen

¹ Mit dem Erreichen von 30 ECTS-Punkten im MAS-Programm kann die MAS Thesis gestartet werden.

² Die MAS Thesis muss spätestens 6 Monate nach deren Genehmigung durch die Programmleitung abgeschlossen werden.

³ Die MAS Thesis ist eine Einzelarbeit.

⁴ Die MAS Thesis ist zu präsentieren und zu verteidigen. Bei der Präsentation anwesend sind der Betreuer, der Experte und die Programmleitung.

⁵ Die MAS Thesis wird von der betreuenden Person und von dem Experten oder deren Stellvertretung unabhängig voneinander bewertet. Die Programmleitung ist für das formal korrekte Zustandekommen der Bewertungen verantwortlich. Sie überwacht insbesondere, dass die Bewertungen fair sind (Gleichbehandlung aller Teilnehmenden) und dass ein Konsens unter den Beurteilenden erzielt wird.

⁶ Das Bewertungsblatt zur MAS Thesis (Beurteilungsbogen für MAS Thesis) wird den Teilnehmenden vorgängig zur Verfügung gestellt.

⁷ Die Schlussbewertung (Beurteilungsbogen für MAS Thesis) wird den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

§ 12 Urheberrechte, Haftung und Vertraulichkeit

¹ Die Programmleitung erhebt keinerlei urheberrechtliche Ansprüche und lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten im direkten und indirekten Zusammenhang mit der MAS Thesis ab.

² Die Kandidaten können ihre MAS Thesis ausnahmsweise als vertraulich klassifizieren. Die Programmleitung verpflichtet sich in diesem Fall nur, die MAS Thesis nicht öffentlich zugänglich zu machen. Der Titel der MAS Thesis und Presseartikel darf publiziert werden. Weitergehende Verpflichtungen und Haftungen werden ausdrücklich wegbedungen.

Teil 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 15.09.2020 in Kraft.

² Für Programme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 7. September 2020

Erlassen von:



Jörg Schmitt
Programmleiter MAS Supply Management Excellence

Genehmigt durch:

9. September 2020



Prof. Jürg Christener
Direktor der Hochschule für Technik FHNW